

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 20.12.1985,
in Kraft getreten am 01.01.1986,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
17.7.1987, 10.8.1988, 15.12.1992, 9.6.1997, 5.12.2001, 17.1.2007, 3.6.2009,
09.02.2011¹ und 07.10.2020²**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2	Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	1
§ 3	Straßenanliegergebrauch	1
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzungen	1
§ 5	Sonstige Benutzung.....	2
§ 6	Erlaubnis Antrag	2
§ 7	Erlaubniskriterien.....	2
§ 8	Erlaubnis	3
§ 9	Gebühren	4
§ 10	Gebührensschuldner	4
§ 11	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	4
§ 12	Gebührenerstattung	4
§ 13	Märkte	5
§ 14	Inkrafttreten.....	5

¹ 8. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren -2. Jahrgang- Nr. 5 vom 24.02.2011

² 9. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren – 11. Jahrgang – Nr. 43 vom 03.12.2020; in Kraft getreten am 04.12.2020

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubniskriterien³

- (1) In dem stadtgeschichtlich wie auch städtebaulich bedeutsamen Kern des Stadtgebietes gemäß der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1: 5.500 (räumlicher Geltungsbereich zu § 7), die Bestandteil der Satzung ist, gelten für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen (erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 4 bleiben hiervon unberührt) die nachfolgend beschriebenen besonderen Anforderungen und Beschränkungen.
 1. Warenauslagen und Warenstände
 - a) Warenauslagen oder Warenstände können bis zu einer Tiefe von 1,00 m vor den Geschäften zugelassen werden, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Die maximale Höhe beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinaus ragen. Die Breite ist auf 1,20 m begrenzt.
 - b) Grundsätzlich kann pro Geschäftslokal die Aufstellung eines Warenständers / einer Auslage zugelassen werden. Ab einer Gebäudebreite von 6 m kann ein zweiter Warenständer / eine zweite Auslage erlaubt werden, auch wenn nur ein Geschäftslokal im Gebäude ist.
 - c) Zur Nachbargrenze hin ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
 2. Werbeträger und sonstiges bewegliches Mobiliar
 - a) Werbung im öffentlichen Straßenraum ist nur im Rahmen der erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß § 4 und einer eventuell mit erlaubten Warenständen verbundenen Werbung, soweit sich diese dem Zweck der Warenauslage deutlich unterordnet, zulässig.

³ eingefügt durch Satzung vom 17.1.2007, in Kraft getreten am 30.1.2007

- b) Soweit Geschäfte auf Grund ihrer Produktpalette keine Warenständer / Auslagen auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen können, kann alternativ zu Warenauslagen / Warenständern die Aufstellung einer Hinweistafel als Klapptafel pro Geschäftslokal bis zu einer Tiefe von 1,00 m vor den Geschäften in den Maßen – Breite 0,60 m, Höhe 1,20 m - zugelassen werden, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt ebenfalls für Nutzer, die ihre Geschäftsräume ausschließlich im 1. Obergeschoss haben.

3. Außengastronomie

- a) Einrichtungen der Außengastronomie sollen nicht den Charakter von blickdicht abgeschotteten Vorgärten haben, sondern eine gewisse Durchgängigkeit und Transparenz bewahren. Um eine optische Abgrenzung zu schaffen, können neben Windschutzvorrichtungen gemäß nachfolgend b) auch Pflanztöpfe, die in einem Abstand von mindestens 1,0 m zueinander aufzustellen sind, zugelassen werden. Der Durchmesser darf max. 0,50 m, die Höhe einschließlich Bepflanzung max. 1,50 m betragen, Material in Keramik oder Metall. Die Bepflanzung ist in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- b) Für die Ausstattung ist ein vorwiegend aus einer Metallkonstruktion bestehendes Mobiliar (Tische und Stühle), auch in Kombination mit anderen Materialien zu verwenden. Sonnenschirme können einfarbig und bis zu einer Größe von 3,00 x 3,00 m zugelassen werden. Sie dürfen keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Werbung auf dem Sonnenschirm ist in dezenter Form zulässig. Sonstige der Beschattung dienende Einrichtungen sind mit Ausnahme von Markisen nicht zulässig. Dem Windschutz dienende Einrichtungen können bis zu einer Höhe von 1,50 m in überwiegend durchsichtiger Bauart und ggf. mit dezenter Werbung zugelassen werden. Der Beheizung dienende Einrichtungen können in freistehender oder an der Fassade angebrachter Form zugelassen werden.
- c) Für vorhandene Ausstattungen der Betriebe mit Außengastronomie gilt ein Bestandsschutz von fünf Jahren, gerechnet ab dem Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur noch Ausstattungen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.
- (2) Abweichungen können abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zugelassen werden, wenn die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenstehen und die für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen gemäß Absatz 1 geltenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen erkennbar in einem Missverhältnis zu den Interessen des Antragstellers stehen.

§ 8 Erlaubnis⁴

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

⁴ Nummerierung geändert durch Satzung vom 17.1.2007, in Kraft getreten am 30.1.2007

§ 9 Gebühren⁵

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner⁶

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit⁷

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung⁸

- (1) Folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind abweichend von § 9 Abs. 1 gebührenfrei:
 - a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) Einrichtung und Unterhaltung einer Außengastronomie zum Bewirten von Gästen durch Gaststätten, Restaurants und Hotels in der Zeit von Oktober bis März des darauffolgenden Jahres,
 - c) Nutzung von dafür ausgewiesenen (privilegierten) Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes als Stellplätze für den Betrieb öffentlicher Ladeinfrastruktur und stationsbasiertes Carsharing im Sinne des Carsharinggesetzes (CdG) und des § 18a Absatz 1

⁵ zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2020, in Kraft getreten am 04.12.2020

⁶ Nummerierung geändert durch Satzung vom 17.1.2007, in Kraft getreten am 30.1.2007

⁷ Nummerierung geändert durch Satzung vom 17.1.2007, in Kraft getreten am 30.1.2007

⁸ zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2020, in Kraft getreten am 04.12.2020

des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) befristet bis zum 31.12.2025.

- (2) Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann im Einzelfall auf Antrag des Gebührenschuldners oder von Amts wegen von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann Gebührenermäßigung bis zu 50 von Hundert (v.H.) gewährt werden, wenn die Höhe der Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Sondernutzung steht.
- (4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Märkte⁹

Für den Dürener Wochenmarkt gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für den Dürener Wochenmarkt und der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass des Dürener Wochenmarktes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten¹⁰

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 31.8.1978 außer Kraft.

⁹ Nummerierung geändert durch Satzung vom 17.1.2007, in Kraft getreten am 30.1.2007

¹⁰ Nummerierung geändert durch Satzung vom 17.1.2007, in Kraft getreten am 30.1.2007